

HARMONISIERTE CODES DER EUROPÄISCHEN UNION

(medizinische Gründe)

Anlage 7. <AR 2002-09-05/35, art. 27, 005; 01-09-2002>

01. KORREKTUR DES SEHVERMÖGENS UND/ODER AUGENSCHUTZ

01.01. Brille	01.06. Brille oder Kontaktlinsen
01.02. Kontaktlinse(n)	01.07. Spezifische optische Hilfe
01.05. Augenschutz	

02. HÖRPROTHESE/KOMMUNIKATIONSHILFE

03. PROTHESE/ORTHESE DER GLIEDMAßEN

03.01. Prothese/Orthese der Arme	03.02. Prothese/Orthese der Beine
----------------------------------	-----------------------------------

10. ANGEPASSTE SCHALTUNG

10.02. Automatische Wahl des Getriebegangs	10.04. Angepasste Schalteinrichtung
--	-------------------------------------

15. ANGEPASSTE KUPPLUNG

15.01. Angepasstes Kupplungspedal	15.03. Automatische Kupplung
15.02. Handkupplung	15.04. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern

20. ANGEPASSTE BREMSVORRICHTUNGEN	
20.01. Angepasstes Bremspedal	20.07. Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N (*) (z. B.: ,20.07(300N)')
20.03. Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß	20.09. Angepasste Feststellbremse
20.04. Bremspedal mit Gleitschiene	20.12. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
20.05. Bremspedal (Kippedal)	20.13. Mit dem Knie betätigte Bremse
20.06. Mit der Hand betätigte Bremse	20.14. Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage

25. ANGEPASSTE BESCHLEUNIGUNGSVORRICHTUNG	
25.01. Angepasstes Gaspedal	25.06. Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels
25.03. Gaspedal (Kippedal)	25.08. Gaspedal links
25.04. Handgas	25.09. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern
25.05. Mit dem Knie betätigter Gashebel	

31. ANPASSUNGEN UND SICHERUNGEN DER PEDALE	
31.01. Extrasatz Parallelpedale	31.03. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
31.02. Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene	31.04. Bodenerhöhung



32. KOMBINIERTE BESCHLEUNIGUNGS- UND BETRIEBSBREMSVORRICHTUNGEN	
32.01. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung	32.02. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung

33. KOMBINIERTE BETRIEBSBREMS-, BESCHLEUNIGUNGS- UND LENKVORRICHTUNGEN	
33.01. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung	33.02. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung

35. ANGEPASSTE BEDIENVORRICHTUNGEN (SCHALTER FÜR LICHT, SCHEIBENWISCHER/-WASCHANLAGE, AKUSTISCHES SIGNAL, FAHRTRICHTUNGSANZEIGER USW.)	
35.02. Gebrauch der Bedienvorrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen	35.04. Gebrauch der Bedienvorrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
35.03. Gebrauch der Bedienvorrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen	35.05. Gebrauch der Bedienvorrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen

40. ANGEPASSTE LENKUNG	
40.01. Lenkung mit maximaler Kraft von ... N (*) (z. B.: ,40.01(140N)')	40.11. Assistenzeinrichtung am Lenkrad
40.05. Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)	40.14. Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
40.09. Fußlenkung	40.15. Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem



42. ANGEPASSTE EINRICHTUNG FÜR DIE SICHT NACH HINTEN/ZUR SEITE	
42.01. Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten	42.05. Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
42.03. Zusätzliche Innenvorrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite	

43. SITZPOSITION DES FAHRZEUGFÜHRERS	
43.01. Höhe des Führersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen	43.04. Führersitz mit Armlehne
43.02. Der Körperform angepasster Sitz	43.06. Angepasster Sicherheitsgurt
43.03. Führersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität	43.07. Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität

44. ANPASSUNGEN AN KRAFTRÄDERN (OBLIGATORISCHE VERWENDUNG VON UNTERCODES)	
44.01. Einzeln gesteuerte Bremsen	44.09. Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N (*) (z. B. ,44.09(140N)')
44.02. Angepasste Vorderradbremse	44.10. Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N (*) (z. B. ,44.10(240N)')
44.03. Angepasste Hinterradbremse	44.11. Angepasste Fußraste
44.04. Angepasste Beschleunigungsvorrichtung	44.12. Angepasster Handgriff
44.08. Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen	

45. KRAFTRAD NUR MIT SEITENWAGEN



46. NUR DREIRÄDRIGE KRAFTFAHRZEUGE

47. BESCHRÄNKT AUF FAHRZEUGE MIT MEHR ALS ZWEI RÄDERN, DIE VOM FAHRER BEIM ANFAHREN, ANHALTEN UND STEHEN NICHT IM GLEICHGEWICHT AUSBALANCIERT WERDEN MÜSSEN

50. BESCHRÄNKUNG AUF EIN BESTIMMTES FAHRZEUG/EINE BESTIMMTE FAHRGESTELLNUMMER (ANGABE DER FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER)

➤ In Kombination mit den Codes 01 bis 44 für eine weitere Präzisierung verwendete Buchstaben :

- ✓ a → links
- ✓ b → rechts
- ✓ c → Hand
- ✓ d → Fuß
- ✓ e → Mitte
- ✓ f → Arm
- ✓ g → Daumen

➤ (*) In den Codes 20.07, 40.01, 44.09 und 44.10 bezeichnet „Kraft“ die Kraft, mit der der Fahrer das System betätigen kann.

CODES MIT BEGRENZTER VERWENDUNG

61. Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)	66. Ohne Anhänger
62. Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...	67. Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
63. Fahren ohne Beifahrer	68. Kein Alkohol



64. Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h	69. Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung gemäß EN 50436. Angabe eines Ablaufdatums ist fakultativ (z. B. ,69' oder ,69(01.01.2016)')
65. Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss	

ANGABEN FÜR BEHÖRDLICHE ZWECKE

70. Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ,70.0123456789.NL')	73. Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
71. Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ,71.987654321.HR')	78. Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

79.[...] IM RAHMEN DER ANWENDUNG DES ARTIKELS 13 DER RICHTLINIE 2006/126/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 20. DEZEMBER 2006 ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN NUR FAHRZEUGE, DIE DEN IN KLAMMERN ANGEgebenEN SPEzIFIKATIONEN ENTSPRECHEN.	
79.01 Beschränkung auf zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen	79.04 Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg
79.02 Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM	79.05 Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
79.03 Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge	79.06 Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt

80. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat	96. Fahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, wobei die höchstzulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt
--	--



81. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von zweirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat	97. Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr fällt]
95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... erfüllt (z. B. ,95(01.01.12)')	

<u>Nationale Codes.</u>	
110 Mit eingeschaltetem Stimulator	121 : beschränkt auf Verkehr innerhalb des Königreichs und gegebenenfalls auf Linienverkehr innerhalb des Königreichs über eine Entfernung von höchstens 50 km, gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 [über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen [C, C1, C+E, C1+E, D, D1, D+E, D1+E]]]
111 Mit ausgeschaltetem Stimulator	200 : nicht gültig von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr sowie von 20 Uhr am Vorabend eines Feiertags bis 20 Uhr am Feiertag selbst]
113 Führen von vorfahrtsberechtigten Fahrzeugen ausgeschlossen	205 : bis zu einem Alter von 18 Jahren, beschränkt auf Fahrzeuge der Klasse G mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 20 000 kg]

